

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines
Wassergewinnungsgebiet Münster-Geist der Stadtwerke Münster GmbH (Was-
terschutzgebietsverordnung „Münster-Geist“) vom 18.06.1990**

Aufgrund

der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaus-
haltsgesetz – WHG)
sowie §§ 35, 93, 102, 112 und 124 des Wassergesetzes für das Land Nord-
rhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse
der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)
Nr. 20.1.25 des Anhangs der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
(ZustVU)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt des Regierungspräsidenten in Münster vom 30.06.1990, auf den Seite 164-169 abgedruckten und mit Wirkung vom 07.07.1990 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung „Münster-Geist“ wird geändert. Im Umfeld der Wassergewinnungsanlage „Hammer Straße“ wird die Schutzzone I und II zu der Schutzzone III geändert.
- II. Die Änderungen und Abgrenzungen der Schutzzonen I und II sind in einer Übersichtskarte und Schutzgebietskarten eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.
- III. Inkrafttreten
Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 17.03.2025
Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
54.19.03-198/2024.0001

In Vertretung

gez. Dr. Scheipers